

Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie

Autor(en): **Speyr, Alfred von**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und
Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du
génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **45 (1947)**

Heft 7

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerbeschule der Stadt Zürich

Interkantonale Fachkurse für Vermessungstechniker-Lehrlinge

Die Gewerbeschule der Stadt Zürich führt bei genügender Beteiligung in der Zeit vom

8. September bis 4. Oktober 1947

einen interkantonalen Fachkurs I. Stufe für Vermessungstechniker-Lehrlinge durch. Das eidgenössische Reglement über die Durchführung dieser Kurse verpflichtet sämtliche Vermessungstechnikerlehrlinge des deutschsprachigen Landesteiles zur Teilnahme unter gleichzeitiger Befreiung vom Besuch der örtlichen Berufsschulen. Die Anmeldeformulare können von der Gewerbeschule der Stadt Zürich bezogen werden; sie sind durch Vermittlung des zuständigen Lehrlingsamtes bis spätestens

Samstag, den 23. August 1947

der Schulleitung wieder zuzustellen. Anmeldepflichtig sind alle Lehrlinge, die seit Herbst 1946 eine Lehre als Vermessungstechniker begonnen und Kurs I noch nicht besucht haben.

Zürich, den 23. Juni 1947.

Die Direktion

Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie

Die Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie (S. G. P.) wurde am 22. September 1928 in Zürich gegründet.

Die XX. Hauptversammlung vom 22. März 1947 in Bern hat die Gesellschaftsstatuten der ersten Hauptversammlung vom 17. November 1928 in Zürich ersetzt durch vorliegende

STATUTEN

der

Schweizerischen Gesellschaft für Photogrammetrie

I. Zweck und Tätigkeit der Gesellschaft

§ 1.

Die Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie (abgekürzt S. G. P.) ist eine Vereinigung von Fachleuten und Interessenten für die Gebiete der Photogrammetrie, Geodäsie, Topographie und Kartographie. Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60–79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

§ 2.

Die S. G. P. bezweckt: die Theorie und Praxis dieser Gebiete zu pflegen, ihre Vervollkommnung und Verbreitung zu fördern, zu ihrer Anwendung in den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft, Wirtschaft und Technik beizutragen und die gegenseitigen Erfahrungen mit den Fachleuten des In- und Auslandes auszutauschen.

§ 3.

Der Zweck der Gesellschaft wird erreicht durch Versammlungen, Sitzungen und durch fachtechnische Zusammenkünfte, durch Sammlung

und Veröffentlichung von Fachaufsätzen und durch andere geeignete, von der Gesellschaft zu bestimmende Maßnahmen.

Die S. G. P. kann auch Mitglied anderer nationaler oder internationaler Vereinigungen werden.

II. Organisation der Gesellschaft

§ 4.

Die S. G. P. besteht aus Einzel-, Kollektiv-, korrespondierenden und Ehren-Mitgliedern. Die Mitgliedschaft können Fachleute und Interessenten erwerben, welche zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft beitragen wollen. Als Kollektivmitglieder werden Behörden, Institute, Firmen und dergleichen aufgenommen; die Delegierten eines Kollektivmitgliedes haben jedoch nur Anrecht auf eine Stimme.

Der Vorstand ist berechtigt, Einzelmitglieder zu korrespondierenden Mitgliedern zu ernennen. Als solche kommen namentlich Schweizer im Auslande in Betracht. Korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5.

Wer als Mitglied der S. G. P. beizutreten wünscht, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Für neu eintretende Einzelmitglieder wird die Patenschaft von zwei Einzelmitgliedern verlangt; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Für die Einzelmitglieder wird in der Regel abgeschlossene Hochschulbildung oder Absolvierung der frühern Geometerschulen verlangt. Ausnahmsweise können Fachleute ohne Hochschulbildung aufgenommen werden, wenn ihre beruflichen Leistungen auf angemessener Höhe stehen.

§ 6.

Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen mit außerordentlichen Verdiensten auf den Gebieten Photogrammetrie, Geodäsie, Topographie und Kartographie ernannt werden. Die Ernennung erfolgt in der Hauptversammlung mit mindestens vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Einzelmitglieder.

§ 7.

Die Mitgliedschaft erlischt bei freiwilligem Austritt. Dieser muß dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung erfolgen, wenn wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sich für den Ausschluß aussprechen.

§ 8.

Die Organe der Gesellschaft sind:

die Hauptversammlung
der Vorstand,
die Rechnungsrevisoren.

III. Geschäftsführung

§ 9.

Die Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt; der Versammlungsort wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitglieder sind

spätestens 14 Tage vorher zur Hauptversammlung einzuberufen, in welcher folgende Traktanden erledigt werden:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. Rechnungsbericht und Abnahme der Jahresrechnung,
3. Festsetzung des Jahresbeitrages,
4. Wahlen,
5. Varia.

Verlangt ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung, so ist dem Begehren Folge zu geben.

Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung kann vom Vorstand beschlossen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 10.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; er wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Hauptversammlung ernennt unter den gewählten Vorstandsmitgliedern den Präsidenten.

Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar, jedoch soll ein Vorstandsmitglied nicht länger als zwei Amtsdauern im Amte bleiben.

§ 11.

Die Schweiz. Zeitschrift für Vermessung und Kulturtechnik ist das offizielle Publikationsorgan der Gesellschaft.

Mitglieder erhalten sie zu Vorzugspreisen.

§ 12.

Alle Mitteilungen an die Mitglieder sind in deutscher und französischer Sprache auszufertigen. Bei den Statuten gilt der deutsche Text als rechtsgültig.

§ 13.

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt; einer ist wiederwählbar.

§ 14.

Der Jahresbeitrag der Einzelmitglieder und der Kollektivmitglieder wird jährlich von der Hauptversammlung bestimmt. Einzelmitglieder unter 30 Jahren zahlen den halben Jahresbeitrag.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 15.

Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Hauptversammlung. Sie entscheidet in diesem Falle auch über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

Genehmigt in der Hauptversammlung vom 22. März 1947 in Bern.

Der Präsident:

Fritz Kobold

Der Sekretär

Alfred von Speyr